

BEBAUUNGSPLAN ALTONA - ALTSTADT 7

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA

GEWERBEGEBIET GE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z. B. IV

GRUNDFLÄCHENZAHL z. B. GRZ 0,6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL z. B. GFZ 2,0

TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE z. B. TRH 15,0m

GESCHLOSSENE BAUWEISE g

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

GRÜNLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE GaK

MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

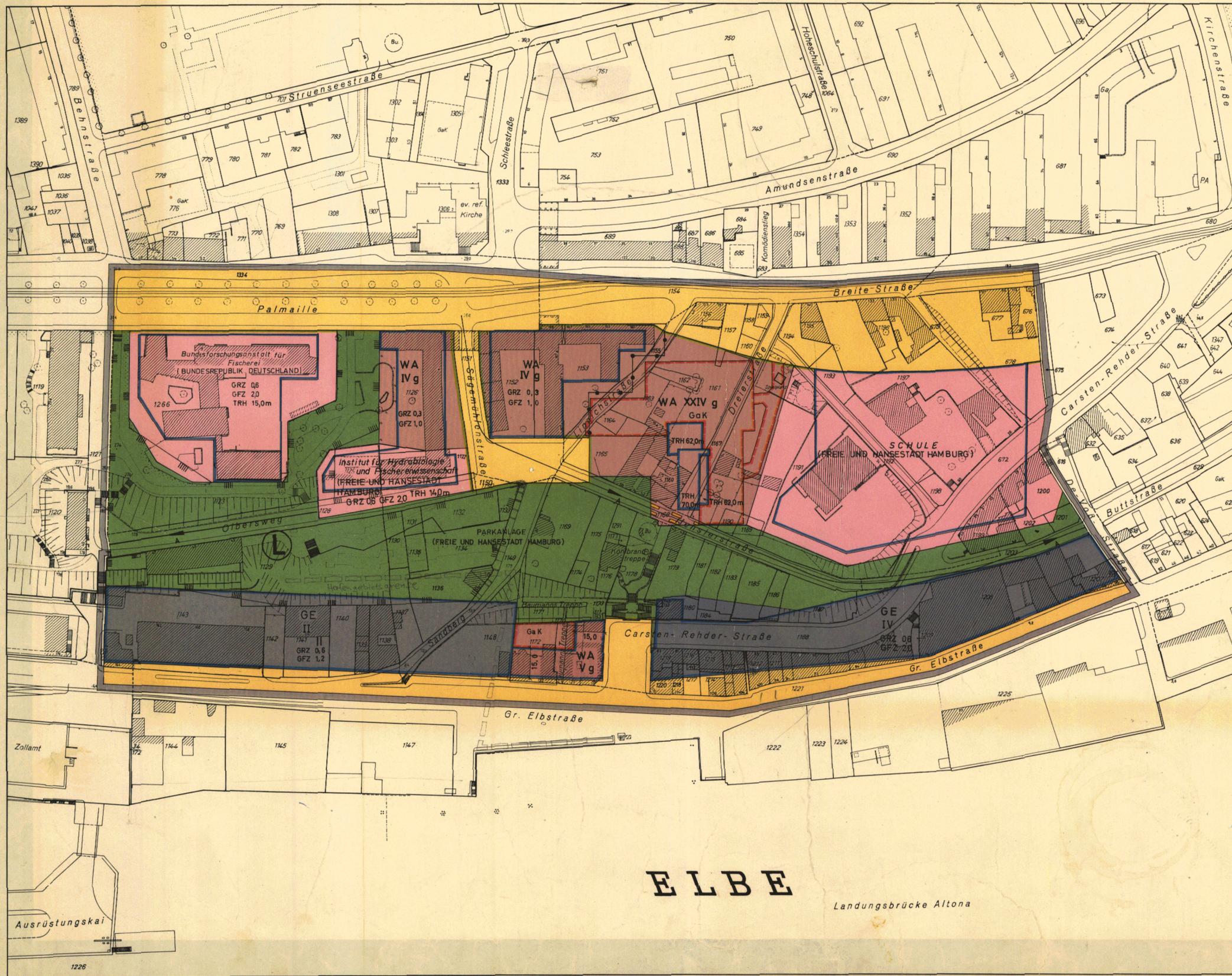
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VORHANDENE ABWASSERLEITUNG A

VORHANDENE BAUTEN

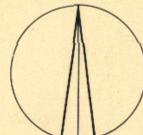
HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968  
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan  
vom 19. Juni 1970

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht beeinträchtigt werden.
  2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
  3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



ELBE

Landungsbrücke Altona

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN ALTONA - ALTSTADT 7

BEZIRK ALTONA ORTSTEILE 201,202

Feldvergleich vom Dez. 1968  
Kataster- und Vermessungsamt

(K.B. 6235 und 6336; B.t. 201/15/20 und b. 202, 14-18, 20/21)

Offenbach, Verneumann Hamburg 1970

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanung  
Hamburg 20, Speicherwall 8  
Tel. 54 10 06

Archiv Nr. 33549 A

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 28

FREITAG, DEN 3. JULI

1970

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 7

Vom 19. Juni 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 7 für den Geltungsbereich Palmaille — Breite Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 676 und 678 der Gemarkung Altona-Südwest — De-Voß-Straße — Große Elbstraße — Westgrenzen der Flurstücke 1143, 1129 und 1123 der Gemarkung Altona-Südwest (Bezirk Altona, Ortsteile 201, 202) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 1970.

Der Senat